



## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG DER GEMEINDE EBEN AM ACHENSEE**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des FAG 2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.06.2007 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1**

Zur Deckung der Kosten des unmittelbaren Errichtungs- bzw. Erweiterungsaufwandes, für die Erhaltung und den Betrieb der Friedhöfe sowie für die ev. Verzinsung und Tilgung des Errichtungs- bzw. Erweiterungsaufwandes werden für die Benützung von Grabstätten Gebühren eingehoben.

### **§ 2**

Für die Benützung der Grabstätten werden für die Dauer von 10 Jahren folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben (gilt für Friedhof in Eben und Pertisau):

I.	für ein Einzelgrab (Erdurnengrab)	€	318,00
II.	für ein Familiengrab	€	478,00
III.	für eine Urnennische	€	265,00
IV.	für ein Erdurnengrab	€	318,00

Sollte beim alten Teil des Friedhofes im Ortsteil Eben die Grabgröße, die aus den in § 10 Abs. 2 der Friedhofsordnung angeführten Längen und Breiten errechneten Flächen um mehr als 25 % überschreiten, erhöhen sich die genannten Nutzungsgebühren um jeweils 50 %.

### **§ 3**

Die Erneuerungsgebühr gemäß § 13 der Friedhofsordnung ist in Höhe der jeweiligen Benützungsggebühr gemäß § 2 zu entrichten.

### **§ 4**

Für die Öffnung und Schließung von Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) für das Öffnen und Schließen eines Normalgrabes   | € 330,00 |
| b) für das Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes | € 50,00  |

## § 5

Der Gebührenanspruch entsteht:

- bei der Benützungsgebühr gemäß § 2 mit Beginn der Benützung (Belegung) der Grabstelle
- bei der Erneuerungsgebühr gemäß § 3 nach Ablauf des jeweils 10-jährigen Benützungsrechtes oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den bereits eine Erneuerungsgebühr entrichtet wurde, es sein denn, eine Verlängerung ist seitens des Berechtigten bzw. der Gemeinde nicht mehr gewollt (§ 13 Friedhofsordnung)
- bei der Gebühr gemäß § 4 mit erfolgter Beisetzung.

## § 6

Die im § 5 angeführten Gebühren werden zum Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruches fällig. Die Benützungs- bzw. Erneuerungsgebühren sind in jährlichen Teilbeträgen in der Höhe von 1/10 der Gesamtgebühren gemäß § 2 zu entrichten.

## § 7

Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem die Grabstätte zugewiesen wurde. Zur Entrichtung der Erneuerungsgebühr (eine Verlängerung der Benützungsrechte ist gemäß § 13 Friedhofsordnung für die Dauer von jeweils 10 Jahren möglich) und der Gebühr gemäß § 4 ist der jeweilige Inhaber des Benützungsrechtes verpflichtet.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig verliert die frühere Friedhofsgebührenordnung ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Ing. Josef Hausberger